ZBB 2018, 193

BGB § 491 Abs. 2 Nr. 2 a. F., § 492 Abs. 4 Satz 1, § 494 Abs. 2 Satz 1, §§ 1195, 1293

Zur Anwendbarkeit der verbraucherkreditrechtlichen Vorschriften auf ein durch Bestellung eines Pfandrechts an einem Inhabergrundschuldbrief gesichertes Darlehen

BGH, Urt. v. 09.01.2018 – XI ZR 17/15 (OLG Hamburg), ZIP 2018, 676 = ECLI:DE:BGH:2018:090118UXIZR17.15.0 = WM 2018, 657 +

Amtliche Leitsätze:

1. Ein Darlehensvertrag, der durch die Bestellung eines Pfandrechts an einem Inhabergrundschuldbrief gesichert wird, fällt nicht

unter die Ausnahmeregelung des § 491 Abs. 2 Nr. 2 BGB a. F. (jetzt: § 491 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BGB).

2. Ein Verbraucherdarlehensvertrag, der aufgrund einer formunwirksam erteilten Vollmacht geschlossen wurde, kann unter den Voraussetzungen des § 494 Abs. 2 Satz 1 BGB geheilt werden.

3. Wird das Darlehen an den vollmachtlosen Vertreter als Empfangsboten ausbezahlt, ist der Verbraucherdarlehensvertrag erst dann geheilt, wenn jener die Darlehensvaluta mit dessen Einverständnis an den Darlehensnehmer weiterleitet oder aufgrund einer neuen Weisung des Darlehensnehmers über sie disponiert.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG